

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Doberschütz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---|
| 1. Für die Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 315 v.H. der Steuermessbeträge |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427,5 v.H. der Steuermessbeträge |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 390 v.H. der Steuermessbeträge |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum **01. Januar 2023** in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz vom 03.12.2015 (Inkrafttreten ab 01.01.2016) tritt somit außer Kraft.

Doberschütz, den 08.12.2022




Märtz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.